Anfrage

TOP:	
Vorlagen-Nummer:	**V/2013/11552**
Datum:	06.03.2013
Bezug-Nummer.	
PSP-Element/ Sachkonto:	1.11101.06/58110220
Verfasser:	Herr Gerry Kley
Plandatum:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Stadtrat	27.03.2013	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zum Stromverbrauch an halleschen Schulen und Horten

Wiederholt wurde beobachtet, dass an Wochenenden und nachts an halleschen Schulen und Horten die Räume beleuchtet waren.

Deshalb stellen wir folgende Fragen:

1. Welche Konzeption liegt der Beleuchtung der halleschen Schulen und Horte zugrunde?
2. Wie wird sichergestellt, dass in den halleschen Schul- und Hortgebäuden ressourcenschonend mit Strom umgegangen wird?
3. Wer bezahlt die Stromrechnung?

gez. Gerry Kley
Fraktionsvorsitzender

Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich V

Datum: 12.03.2013

Sitzung des Stadtrates am 27.03.2013
Betreff: Anfrage Herr Kley bezüglich Stromverbrauch an halleschen Schulen und Horten
Vorlagen-Nummer: V/2013/11552
TOP: 9.12

Wiederholt wurde beobachtet, dass an Wochenenden und nachts an halleschen Schulen und Horten die Räume beleuchtet waren.

Deshalb stellen wir folgende Fragen:

1. Welche Konzeption liegt der Beleuchtung der halleschen Schulen und Horte zugrunde?
2. Wie wird sichergestellt, dass in den halleschen Schul- und Hortgebäuden ressourcenschonend mit Strom umgegangen wird?
3. Wer bezahlt die Stromrechnung?

<u>Antwort der Verwaltung:</u>

Zu 1. Welche Konzeption liegt der Beleuchtung der halleschen Schulen und Horte zugrunde?

Die Beleuchtungsanlagen hallescher Schulen und Horte, insoweit sie sich im Verantwortungsbereich der Stadt befinden, sind nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen und technischen Bestimmungen für Beleuchtungsanlagen dieser Art zum Zeitpunkt der Herstellung bzw. Sanierung der Anlagen ausgelegt. In den entsprechenden Regelwerken sind u.a. technisch-physikalische und funktionale Mindestanforderungen, die bei der Planung und beim Betrieb der Beleuchtungsanlagen zu beachten sind, festgelegt.
Elektroinstallationsanlagen und somit auch Beleuchtungsanlagen weisen eine Lebenserwartung von ca. 30 Jahren auf und müssen daher über einen Zeitraum funktionsfähig sein, in dessen Verlauf zu beachtende Regelwerke üblicherweise Veränderungen erfahren. Die Beleuchtungsanlagen in den städtischen Schulen sind zu unterschiedlichen Zeiten entstanden, haben aber das zu erwartende Lebensalter in vielen Fällen bereits erreicht. Sie weisen daher schon von der Auslegung her unterschiedliche technische und energetische Standards auf.
Eine Anpassung älterer Anlagen an heutige technische Regelungen ist mit hohem Aufwand verbunden, da insbesondere im Verlauf des zurückliegenden Jahrzehnts weitgehende zusätzliche Anforderungen gesetzlich und auf dem Verordnungsweg geregelt worden sind, die bei Veränderungen an Elektroinstallations- und Beleuchtungsanlagen zu beachten sind. Beispielsweise können bereits kleinere

Veränderungen an der Leitungsführung nicht ausgeführt werden, wenn der Leitungsbestand bis zur nächsten Unterverteilung heutigen Anforderungen nicht entspricht. Bei der Auswechslung von älteren Beleuchtungsanlagen ist jedoch eine Anpassung der Zuleitungen unerlässlich, da die Bestandsleitungen den derzeitigen Anforderungen nicht entsprechen und Leuchten an diese nicht angeschlossen werden können. Die Konsequenz ist bereits bei der Auswechslung von Leuchten die Erneuerung der Zuleitungen zu den Leuchten bis zu nächstgelegenen Unterverteilung.

Gesetzliche Forderungen zur Anpassung von Beleuchtungsanlagen bestehen bei der Ertüchtigung von Schulen aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes. In Rettungswegen sind jegliche Brandlasten zu vermeiden. Aus diesem Grund sind die Leitungsführungen entsprechend anzupassen. Auch die Auslegung von Beluchtungsan-lagen in Fluchtwegen ist den geltenden gesetzlichen Forderungen anzupassen.
Im Rahmen bereits abgeschlossener bzw. anstehender Brandschutzgrundsicherungsmaßnahmen und Sanierungen von Schulgebäuden werden diese Anlagenteile überarbeitet. Hierbei sind z.B. die Anforderungen der DIN 0100/718 (Sicherheitsbeleuchtung) zu berücksichtigen. Die Anforderungen an die Sicherheitsbeleuchtungen führen auch zu einer veränderten Betriebsweise der Anlagen.

In Schul- und Unterrichtsräumen bestehen in vielen Fällen mehrere Grundprobleme, die auf die Qualität der Unterrichtsdurchführung Einfluss haben und mit baulichen Mitteln zu bewältigt werden können bzw. müssen. Dazu zählen die Raumakustik, die Qualität der Raumluft und die Auslegung der Beleuchtungsanlagen.
Es ist vorgesehen Beleuchtungsanlagen in Schulen aus Mitteln des Zukunftsinvestitionsfonds zu ertüchtigen.

Zu 2. Wie wird sichergestellt, dass in den halleschen Schul- und Hortgebäuden ressourcenschonend mit Strom umgegangen wird?

Von grundsätzlicher Bedeutung ist das Nutzerverhalten, das einen bewussten Umgang mit den vorhandenen Ressourcen bewirken kann. Für den richtigen Umgang mit Energie sind den Nutzern städtischer Gebäude Handreichungen übergeben worden, die über ressourcenschonende Anwendung verschiedener Energieformen informieren und Handlungsempfehlungen aussprechen. Ohne eine Erneuerung der vorhandenen technischen Anlagen sind maßgebliche Reduzierungen im Ressourcenverbrauch jedoch nicht zu erreichen.

Alle städtischen Hochbaumaßnahmen werden bereits in der Planungsphase einer Prüfung unterzogen, die die Anwendung ressourcensparender und wirtschaftlicher technischer Lösungen zum Gegenstand hat und gewährleistet.
Bei Vorhaben, die im Zuge der Umsetzung des Konjunkturpaketes ll realisiert worden sind, ist dieser Grundsatz bereits umgesetzt worden. Im Ergebnis sind beispielsweise beim Vorhaben Sanierung des Schulgebäudes in der Oleariusstraße deutliche Reduzierungen durch Anwendung von Lichtsteuerungssystemen erreicht worden. Auch bei den anderen Schulbauvorhaben im Rahmen des K ll-Programms ist nach diesem Grundsatz verfahren worden.

Bei den Vorhaben, die im Rahmen der Stark lll-Programms realisiert werden sollen, ist die energetische Ertüchtigung der Beleuchtungsanlagen unabdingbarer Bestandteil der vorgesehenen Maßnahmen. Als ein erstes Vorhaben dieser Art soll die Beleuchtungsanlage Schulgebäude der Grund- und Sekundarschule Kastanienallee in dieser Form ertüchtigt werden.

Die Verwendung eines Teils der Mittel aus dem Zukunftsinvestitionsfond wird für die Erneuerung der Beleuchtungsanlagen in Schulen verwendet.
Dazu sind entsprechende Untersuchungen der vorhandenen Anlagen in einem Großteil der städtischen Schulen und Planungen für deren Veränderungen und Qualifizierung erstellt worden. Die Ausführung der notwendigen Arbeiten ist für das zweite Quartal 2013 insbesondere jedoch für die Ferienzeit in diesem Jahr vorgesehen.

Zu 3. Wer bezahlt die Stromrechnung?

Stromrechnungen, die für den Verbrauch von Elektroenergie in städtischen Gebäuden anfallen, zahlen letztendlich die jeweiligen der Nutzer der Gebäude und Räumlichkeiten. Für städtische Nutzer sind die erforderlichen Mittel im städtischen Haushalt bzw. Wirtschaftsplänen veranschlagt und den entsprechenden Produkten zugeordnet. Im Falle der Schulen ist der Fachbereich Bildung Mittel bewirtschaftende Stelle. Im Falle der Schulhorte tragen die Hortbetreiber die Kosten, also EB Kita als städtischer Träger. Die Freien Träger leisten die Zahlungen aus eigenen Mitteln an den von Ihnen gebundenen Energieversorger.

Wolfram Neumann
Beigeordneter